



Familiennachzug Angehörige eines EU/EFTA-Staates

Merkblatt zu Formular F 1

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern

Personen mit einer Kurz-, Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung EU/EFTA, welche ihre Familienangehörigen und Verwandten nachziehen wollen

A. Bewilligung

Kurz- und Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA

Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Eheschein
- Geburtsschein des einreisenden Kindes
- Kopie des gültigen Reisepasses (oder der gültigen Identitätskarte bei EU/EFTA-Staatsangehörigen)
- Kopie des Mietvertrages oder Kaufvertrages bei Wohneigentum
- Einkommens- und Vermögensnachweis, falls die Gesuchstellerin/der Gesuchsteller zur selbstständigen Erwerbstätigkeit oder nicht zur Erwerbstätigkeit zugelassen ist
- Sind die Kinder über 21 Jahre alt, ist eine Bestätigung der zuständigen Behörde des bisherigen Wohnsitzes beizubringen, dass die Gesuchstellerin/der Gesuchsteller für deren Unterhalt aufkommt
- Beglaubigtes Verwandtschaftsverhältnis für unterstützte Personen

B. Allgemeine Hinweise

Nachzugsberechtigte Personen

Ehepartner und Verwandte in absteigender Linie, d.h. Kinder oder Enkel unter 21 Jahren oder über 21 Jahren, sofern ihnen bereits im Ausland Unterhalt gewährt wurde und weiterhin gewährt wird

- Verwandte in aufsteigender Linie (auch des Ehepartners), d.h. Eltern, Grosseltern, sofern ihnen bereits im Ausland Unterhalt gewährt wurde und weiterhin gewährt wird

Ausnahme: Schülerinnen/Schüler, Studentinnen/Studenten können lediglich den Ehegatten und die unterhaltsberechtigten Kinder nachziehen

Bedarfsgerechte Wohnung

Die Gesuchstellerin/der Gesuchsteller muss über eine bedarfsgerechte Wohnung verfügen. Bedarfsgerecht ist eine Wohnung dann, wenn sie den ortsüblichen Verhältnissen entspricht, die für Schweizer Bürgerinnen/Bürger am Wohnort gelten.

Finanzielle Mittel

Gesuchstellerinnen/Gesuchsteller, die zu einer selbstständigen Tätigkeit oder zum erwerbslosen Aufenthalt zugelassen sind (d.h. Stellensuchende, Schülerinnen/Schüler, Studentinnen/Studenten und Renterinnen/Rentner), haben genügend eigene finanzielle Mittel für den Aufenthalt in der Schweiz nachzuweisen.

Einreichung des Gesuchs mit Beilagen

- Das Gesuch ist beim **Amt für Migration** einzureichen.
- Sämtliche mit dem separaten Gesuch einzureichende Unterlagen sind übersetzen zu lassen, sofern sie nicht in einer Amtssprache (Deutsch, Französisch oder Italienisch) oder Englisch abgefasst sind.